

Tiertransport

Zusammenfassung der Motion

In einer am 12. Dezember 2007 (TGR S. 2138) eingereichten und begründeten Motion (Standesinitiative) erinnern die Grossräte Josef Fasel und Fritz Burkhalter daran, dass der Strassentransit von Rindern, Schafen, Ziegen und Schweinen durch die Schweiz gemäss der geltenden Gesetzgebung untersagt ist. Die Motionäre weisen darauf hin, dass die EU im Rahmen des neuen Landwirtschaftsabkommens mit der Schweiz den Bundesrat unter Druck setzt, das Transitverbot zu streichen.

Mit der Aufhebung dieses Verbots würde die Schweiz zur Drehscheibe für Schlachtiertransporte der EU; die Dauer dieser Transporte beträgt zwischen 40 und 60 Stunden. Die beiden Grossräte sind besorgt um den Tierschutz, an den in der Schweiz hohe Anforderungen gestellt werden; so darf die Transportdauer in der Schweiz 6 Stunden nicht überschreiten. Des Weiteren wäre mit einer Ungleichbehandlung der ausländischen und einheimischen Tiertransporte zu rechnen. Schliesslich erwähnen sie die Umweltbelastung, die durch den zusätzlichen Schwerverkehr weiter zunehmen würde, sowie das erhöhte Tierseuchenrisiko.

In Anbetracht dieser Feststellungen und gestützt auf Art. 105 Bst. e der Freiburgerischen Verfassung ersuchen die Motionäre den Grossen Rat, bei den eidgenössischen Räten eine Standesinitiative zur Aufrechterhaltung des Verbots für die Durchfuhr von lebenden Schlachtieren durch die Schweiz einzureichen.

Antwort des Staatsrats

In der Schweiz gelten bei Tiertransporten hohe Anforderungen an den Tierschutz. Tiere dürfen grundsätzlich nur transportiert werden, wenn zu erwarten ist, dass sie den Transport ohne Schaden überstehen. Mit dem totalrevidierten, demnächst in Kraft tretenden Tierschutzgesetz wird die Transportdauer auf sechs Stunden limitiert (Art. 15 Abs. 1); die Mindestladeflächen pro Tier sind detailliert vorgeschrieben, und gewerbsmässige Transporte müssen von ausgebildetem Personal durchgeführt werden. Internationale Transporte von Rindern, Schafen, Ziegen und Schweinen dürfen nach geltendem Recht nicht auf der Strasse durch die Schweiz führen (Tierschutzverordnung).

Am 23. September 2005 hat die Schweiz die Ratifikationsurkunde zum europäischen Übereinkommen (Europarat) über den Schutz von Tieren beim internationalen Transport hinterlegt und damit ihren Willen, das Wohlbefinden der Tiere zu schützen, zum Ausdruck gebracht. Dieses Übereinkommen ist indessen nicht auf Transporte zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union (EU) anwendbar. Damit finden innerhalb Europas Transporte nach EU-Recht statt, welche die in der Schweiz maximal erlaubte Transportdauer bei weitem übersteigen.

Ein weiterer Aspekt der Transittransporte betrifft die Möglichkeit der Einschleppung von Tierseuchen entlang der Transportrouten mit Ausbreitung in die schweizerischen Nutztierbestände. Die Schweineproduzentinnen und -produzenten haben in den letzten Jahren mit erheblichem finanziellem Aufwand und mit massgeblicher Unterstützung durch die

öffentliche Hand ihre Herden auf ein – im internationalen Vergleich – aussergewöhnliches Gesundheitsniveau gebracht. Die beiden hoch ansteckenden Lungenkrankheiten der Schweine, Enzootische Pneumonie (EP) und Actinobacillose (APP), wurden mit der Flächensanierung erfolgreich eliminiert. Das in der EU weit verbreitete Porcine reproduktive und respiratorische Syndrom (PRRS) ist in der Schweiz bis jetzt noch nie aufgetreten. EP und PRRS sind über die Luft übertragbar; die Erreger können über mehrere Kilometer hinweg verfrachtet werden. Die Aufrechterhaltung des Transitverbots trägt demnach zur Verringerung der Ansteckungsgefahr bei und liegt somit auch im Interesse der Tiergesundheit.

Es sei im Übrigen darauf hingewiesen, dass die oben dargelegten Erwägungen auch für Tiere gelten, die nicht zwecks Schlachtung durch die Schweiz transportiert werden. Sowohl unter dem Aspekt des Tierschutzes als auch der Tiergesundheit sollte unabhängig vom Transportzweck dasselbe Schutzniveau gelten. Ein generelles Verbot der Durchfuhr von lebenden Nutztieren durch die Schweiz ist jedoch nicht Gegenstand der Forderung der Standesinitiative bzw. der vorliegenden Motion.

Der Staatsrat ist wie die Motionäre der Ansicht, dass Tiertransporte innerhalb der Schweiz und Transittransporte durch die Schweiz in tierschützerischer Hinsicht gleich behandelt werden müssen. Er erinnert zudem an das in unserem Land geltende hohe Tierschutzniveau.

Wie die Motionäre erwähnen, ist in den Kantonen Bern und Zürich eine ähnliche Initiative angenommen worden. Sie wurde zudem in den Kantonen Basel Stadt und Basel Land sowie im Kanton Luzern eingereicht. Das Thema wurde auch bereits innerhalb der Konferenz der kantonalen Landwirtschaftsdirektoren diskutiert, die sich mit landwirtschaftspolitischen Fragen, insbesondere im Tierschutzbereich, beschäftigt.

Aus den oben erwähnten Gründen empfiehlt Ihnen der Staatsrat daher die Annahme dieser Motion.

Freiburg, den 14. Mai 2008